

209. Studienplan für den Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat 08.05.2024 gemäß § 25 Abs 1 Z 10a UG idgF die Erlassung des Studienplans für den Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck beschlossen.

Studienplan für den Universitätslehrgang "Klinische Psychologie" als außerordentliches Masterstudium an der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ umfasst 4 Semester (144 ECTS-Punkte) und wird berufsbegleitend als außerordentliches Masterstudium gemäß § 56 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 idgF angeboten. Das Studienprogramm basiert auf dem Psychologengesetz 2013 (BGBI. I Nr. 182/2013 idgF), das eine postgraduelle Ausbildung für diese Berufsgruppe vorsieht. Den Absolvent*innen wird der akademische Grad "Master of Science (Continuing Education)", abgekürzt "MSc (CE)" verliehen.

Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss des Psychologiestudiums im Umfang von 300 ECTS-Punkten und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Die Zahl der Studienplätze ist pro Lehrgang auf 15 Personen begrenzt.

§ 2. Ausbildungsziele und Qualifikationsprofil der Absolvent*innen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Psychologengesetzes im Juli 2013 erfuhr der Beruf des*der Klinischen Psycholog*in eine öffentliche Aufwertung und stärkere Verankerung im Gesundheitssystem. Nur noch dieser Berufsgruppe ist es erlaubt, selbständig tätig zu werden. Die neue rechtliche Positionierung hat auch Auswirkungen auf die postgraduelle Ausbildung, die nunmehr von einer allgemeinen Grundqualifikation und einer fachlichen Vertiefung in Klinischer Psychologie ausgeht.

Zu den Kernkompetenzen klinischer Psycholog*innen zählen die breiten Aufgabengebiete der klinisch-psychologischen Diagnostik sowie klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung. Klinisch-psychologische Diagnostik ist als zielgeleiteter Prozess zu verstehen, welcher neben einer ausführlichen Exploration und Anamneseerhebung auch den Einsatz testpsychologischer Verfahren inklusive Verhaltensbeobachtung beinhaltet. Neben der Beschreibung des Ist- Zustandes (z. B. in Bezug auf neuropsychologische Fähigkeiten, klinische Symptomatik etc.) liefern die erhobenen Informationen die Grundlage für Therapieplanung und laufende Therapieevaluation.

Die klinisch-psychologische Behandlung fokussiert auf psychische Störungen, die "Störungsspezifität" mit selektiver und differentieller Indikation steht in ihrem Zentrum. Das breit gefächerte Repertoire an Interventionen umfasst u. a. störungsspezifische Psychoedukationsprogramme (beispielsweise für Alkoholabhängigkeit oder Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis), das Training von Problemlösefertigkeiten, kognitives Training, verschiedene Formen der Entspannung, Biofeedback und Angehörigenarbeit.

Klinisch-psychologische Behandlungskonzepte existieren für die gesamte Lebensspanne, somit für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters ebenso wie für Hochbetagte.

Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs

- haben Kenntnisse über die, für die Ausübung ihres Berufs gesetzlich normierten Berufspflichten und berufsethischen Forderungen und können diese in der Praxis im Sinne der Patient*innen verantwortungsvoll wahrnehmen.
- beherrschen die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation sowie spezifische Instrumente einer strukturierten Gesprächsführung und sind in der Lage, reflektiert und zielgerichtet eine therapeutische Beziehung aufzubauen und zu reflektieren.
- sind in der Lage, ihre Patient*innen bei der gedanklichen und sprachlichen Umwandlung von oft unklaren Beratungsbedürfnissen in klare Beratungsziele zu unterstützen und prozess- und erlebnisdiagnostische Merkmalbereiche ihrer Klient*innen wahrzunehmen und diese mit erfolgversprechenden methodischen Ansätzen zu verknüpfen.

- haben Kenntnisse über pathogenetische und salutogenetische Konzepte und ihre jeweiligen Konsequenzen für Strategien der Prävention und der Gesundheitsförderung und können diese populations- und settingbezogen nutzen.
- haben Kenntnisse über intra- und extramurale Versorgungssysteme, deren regionale Verfügbarkeit und wie diese zugunsten des Patient*innen nutzbar gemacht werden können.
- verfügen über ein differenziertes Krisenverständnis und können die Grundregeln der praktischen Krisenintervention sowie der Notfallpsychologie anwenden.
- sind befähigt, ausgehend von der Exploration, geeignete Testverfahren, entsprechend der generierten Hypothesen und Fragestellungen auszuwählen, diese anzuwenden, auszuwerten, zu interpretieren und in einen diagnostischen Befund zu fassen.
- sie haben ein Grundwissen über allgemeine Aspekte medikamentöser Behandlung, über deren Grenzen, Risiken und Gefahren und wissen, inwiefern Medikamente eine klinisch- psychologische Behandlung unterstützen können.
- besitzen die Fähigkeit, psychologische Stellungnahmen und Gutachten schlüssig und nachvollziehbar zu verfassen und diese im Kontext der Sachverständigentätigkeit zu vertreten.
- können differentialdiagnostische Instrumente, Strategien, Methoden und Techniken (Testverfahren) anwenden und deren Einsatz fallspezifisch reflektieren.
- beherrschen die wichtigsten Techniken und Interventionsstrategien der klinisch- psychologischen Behandlung und können diese individuumsgerecht anwenden
- sind mit den Rahmenbedingungen des Patient*innen- sowie des Schnittstellen- managements vertraut und können sich professionell in die Versorgung einfügen.

Der Abschluss des Universitätslehrgangs befähigt die Absolvent*innen gemäß § 6 Abs. 1 - 3 Psychologengesetz 2013 zur selbständigen Ausübung der beruflichen Tätigkeit entsprechend der klinisch-psychologischen Erkenntnisse und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation – unabhängig davon, ob diese Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschieht.

Durch die Einrichtung des Universitätslehrgangs als außerordentliches Masterstudium ist es den Absolvent*innen möglich, aufgrund der dadurch geschaffenen Gleichwertigkeit zu ordentlichen Studien iSd Bologna-Konformität, bspw. die Zulassung zu einem Doktoratsstudium, nach Maßgabe der weiteren entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen.

§ 3. Umfang und Dauer des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ umfasst 4 Semester und 144 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Die ECTS-Punkte beinhalten den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie alle Leistungen der Studierenden (Vorbereitung, Nachbereitung, praktisch-fachliche Ausbildung), die notwendig sind, um die Ausbildung positiv abzuschließen.

Dem Psychologengesetz 2013 entsprechend besteht der Universitätslehrgang aus einem Grundmodul, dem Aufbaumodul Klinische Psychologie, Supervisions- und Selbsterfahrungseinheiten und einer studienbegleitenden Praxisphase.

§ 4. Organisation und Gestaltung des Studiums Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die eine Einführung in das Fachgebiet oder in Teilbereiche des Fachgebietes und seine Methoden bieten. Sie enthalten praktische Übungsteile sowie Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb.
- (2) Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich praktische Fertigkeiten sowie die

wissenschaftlich fundierte Bearbeitung konkreter praxisnaher Aufgaben zum Inhalt haben.

(3) Proseminare (PS) sind Lehrveranstaltungen mit einer tiefergehenden, diskursiv erworbenen Problemsicht fachlicher Art, in denen der Stoff durch Auseinandersetzung mit verschiedenen Sichtweisen differenziert wird.

(4) Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen unter Einbringung einer fundierten selbstständig erworbenen Spezialthematik zu einem vorgegebenen oder auszuhandelnden Thema.

(5) Praktika (PR) sind facheinschlägige Tätigkeiten in anerkannten Ausbildungseinrichtungen unter Anleitung.

§ 5. Zulassung zur postgraduellen Ausbildung

(1) Zum Universitätslehrgang „Klinische Psychologie“ dürfen nur Studienwerber*innen zugelassen werden, die ein Psychologiestudium im Umfang von 300 ECTS absolviert haben und nach § 4 Abs. 1 bis 3 Psychologengesetz 2013 nachweislich zur Führung der Bezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ berechtigt sind und eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung haben. Unter „mehrjährig“ ist dabei ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu verstehen, als „einschlägig“ kommen insbesondere medizinische Pflege- und psychosoziale Tätigkeiten in Betracht. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck.

(2) Daneben müssen Studienwerber*innen nachweisen, dass sie Studieninhalte von zumindest 75 ECTS-Punkten in nachfolgenden Bereichen zu möglichst gleichen Anteilen erworben haben:

- Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie,
- psychologische Diagnostik mit besonderem Bezug zu gesundheitsbezogenem Erleben und Verhalten und zu psychischen Störungen einschließlich Übungen,
- Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation,
- psychologische Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen

(3) Die Studienwerber*innen haben in ihren Bewerbungsunterlagen außerdem folgende Nachweise zu erbringen:

- die physische Eignung auf Grundlage eines allgemeinärztlichen Zeugnisses,
- die psychische Eignung auf Grundlage eines klinisch-psychologischen oder eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens,

(4) Um die gesetzlich geforderte Verschränkung zwischen der theoretischen Qualifikation und der fachlich-praktischen Tätigkeit zu gewährleisten, muss seitens der*des Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden, das sicherstellt, dass zumindest 500 Stunden der praktischen Fachausbildungstätigkeit begleitend zur theoretischen Ausbildung im Grundmodul oder im Aufbaumodul „Klinische Psychologie“ erfolgt. Die Studienwerber*innen müssen sämtliche oben genannten Voraussetzungen (Abs. 1 – 4) durch entsprechende Unterlagen nachweisen.

(5) Die Lehrgangsführung prüft neben der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen auch die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber*innen in einem Auswahlgespräch.

(6) Die ausgewählten Teilnehmer*innen werden als außerordentliche Studierende an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen.

§ 6. Aufbau und Inhalt des Universitätslehrgangs mit ECTS-Punkten

I. Grundmodul

FACH	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
------	----	------	----	------	----

Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen			30	2	50
	Ethische Grundlagen und professionelle Grundhaltung	PS	15	1	
	Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	VU	15	1	
Gesprächsführung und Kommunikation			30	2	50
	Psychologische Gesprächsführung und Kommunikation im Gesundheits- und klinisch-psychologischen Kontext	UE	30	2	
Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung			30	2	50
	Psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	PS	15	1	
	Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung: Planen, Implementieren und Umsetzen	PS	15	1	
Krisenintervention			30	2	50
	Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie	PS	20	1	
	Erste Hilfe	UE	10	1	
Beratung			30	2	50
	Beratungsmethoden und –settings bei unterschiedlichen Personen-/ Patient*innengruppen sowie Supervisions- und Mediationsmethoden	UE	30	2	
Diagnostik und Behandlung			35	3	75
	Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	PS	15	1	
	Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen	PS	20	2	
Psychopharmakologie und Psychopathologie			10	1	25
	Psychopharmakologie	VU	10	1	
Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung			25	2	50
	Erstellung von Befunden, Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	VU	15	1	
	Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	PS	10	1	
Schriftliche Prüfung				4	100
	Prüfungsvorbereitung			4	

	Gesamt UE/ECTS/Workload		220	20	500
--	--------------------------------	--	------------	-----------	------------

II. Aufbaumodul Klinische Psychologie

FACH	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
Differentialdiagnostik			30	2	50
	Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung	PS	30	2	
Befunderstellung			15	1	25
	Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Klinischen Psychologie	UE	15	1	
Behandlung und Beratung			34	2	50
	Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung	PS	34	2	
Klinisch-psychologischer Mitteleinsatz			30	2	50
	Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern unter Abgrenzung zu medizinischen Aspekten und im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	PS	30	2	
Patient*innen-Schnittstellenmanagement und			15	1	25
	Patient*innenmanagement und Schnittstellenmanagement	PS	15	1	
				2	50
Kommissionelle Abschlussprüfung	Prüfungsvorbereitung			2	
	Gesamt UE/ECTS/Workload		124	10	200

III. Praxisphase

	LV	LV-A	Stunden	ECTS	WL
Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang krankheitswertigen Störungen			2.098	84	2.098
	Unter Fachaufsicht eines*einer klinischen Psycholog*in	PR	2.098	84	
Supervision			120	8	200
	Gruppensupervision	UE	80	5	
	Einzelsupervision	UE	40	3	
Selbsterfahrung			76	7	175
	Gruppenselbsterfahrung	UE	36	3	
	Einzelselbsterfahrung	UE	40	4	
Masterarbeit				15	375
	Masterarbeit Fallstudie I			8	
	Masterarbeit Fallstudie II			7	
	Gesamt UE/ECTS/Workload			114	2.848

§ 7. Praktisch-fachliche Ausbildung

Der Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz für Klinische Psychologie umfasst ein Gesamtausmaß von zumindest 2.098 Stunden. Diese praktische Fachausbildungstätigkeit ist unter Anleitung von Berufsangehörigen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen zu erbringen.

Parallel dazu muss eine Supervision in der Gesamtdauer von zumindest 120 Einheiten stattfinden, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleisten soll. Von den 120 Stunden Fallsupervision sind zumindest 40 Einheiten im Einzelsetting zu absolvieren.

§ 8. Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung

Parallel zur praktisch-fachlichen Ausbildung müssen 76 Einheiten Selbsterfahrung absolviert werden, wovon zumindest 40 Einheiten im Einzelsetting bei höchstens zwei Personen zu belegen sind. 36 Einheiten Selbsterfahrung finden im Rahmen der Ausbildung in Gruppen statt.

Die Selbsterfahrung darf nur von Klinischen Psycholog*innen, Gesundheitspsycholog*innen, Psychotherapeut*innen und unter bestimmten Bedingungen von Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin geleitet werden.

§ 9. Prüfungen

(1) Für das Prüfungswesen und die Beurteilung des Studienerfolgs im Rahmen des Universitätslehrganges sind die Bestimmungen der §§ 72 ff Universitätsgesetz 2002 und die einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ anzuwenden.

(2) Über Lehrveranstaltungen, die in Form von Vorlesung mit Übung (VU), Übung (UE), Praktikum (PR) oder Seminar (SE) abgehalten werden, erfolgt die Beurteilung laufend aufgrund von Beiträgen und Mitarbeit der Studierenden und gegebenenfalls zusätzlich durch abschließende schriftliche Arbeiten.

(3) Zur Beurteilung des Erwerbs der allgemeinen theoretisch-fachlichen Kompetenz, findet im Abschluss an das Grundmodul ein Multiple Choice Test statt. Die Testvorlagen werden durch das Bundesministerium für Gesundheit jeweils am Ende des Semesters zur Verfügung gestellt. Die Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen ist drei Mal möglich.

(4) Das Vertiefungsmodul „Klinische Psychologie“ wird durch eine Masterarbeit in der Form zweier selbst durchgeführter Fallstudien abgeschlossen. Die Masterarbeit ist einer*inem Lehrenden des Universitätslehrganges zur Beurteilung vorzulegen und dient bei positiver Beurteilung als Grundlage für die kommissionelle mündliche Abschlussprüfung.

Die Überprüfung des Grundmoduls sowie die schriftliche Arbeit („Masterarbeit“) sind unter Anwendung des § 72 Universitätsgesetz 2002 auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen.

§ 10 Schriftliche Arbeit

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs "Klinische Psychologie“ ist eine schriftlichen Arbeit („Masterarbeit“) zu erstellen.

(2) Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeit sind die Bestimmungen der §§ 72 ff Universitätsgesetz 2002 und die einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ anzuwenden.

§ 11. Abschluss

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der fachlichen Kompetenz findet eine kommissionelle mündliche Abschlussprüfung statt.

(2) Zu dieser ist zugelassen, wer nachfolgende Studienleistungen vorweisen kann:

- positive Zwischenprüfung nach Abschluss des Grundmoduls
- positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit („Masterarbeit“)
- Nachweis der Absolvierung der praktisch-fachlichen Ausbildung
- Nachweis der Absolvierung der beruflichen Supervision
- Nachweis der Absolvierung der gesetzlich geforderten Selbsterfahrung

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung ist so durchzuführen, dass sie auch die Kriterien des § 12 Psychologengesetz 2013 erfüllt. Für die Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung sind die Bestimmungen der §§ 72 ff Universitätsgesetz 2002 und die einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles „Studienrechtliche Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck“ anzuwenden. Der*die Kandidat*in hat die schriftliche Arbeit („Masterarbeit“) im Rahmen der kommissionellen mündlichen Abschlussprüfung zu präsentieren und inhaltlich sowie methodisch zu verteidigen. Wird die Abschlussprüfung von der Kommission positiv beurteilt, erhält der*die Kandidat*in von der Medizinischen

Universität Innsbruck den akademischen Grad „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“ verliehen.

§ 12. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Michael Grimm Vorsitzender